STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 26.02.2021
Le-he

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker	

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Das Präsidium ist einverstanden, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz stattfindet.***

2. ***Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt 6 – Verbandsarbeit – erweitert. Die bisherigen Tagesordnungspunkte 6 und 7 werden Tagesordnungspunkte 7 und 8.***

3. ***Die Tagesordnung wird festgestellt.***

Begründung:

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 22.02.2021
Lau-he

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann	
TOP 2	**Genehmigung der Niederschrift über die 192. Präsidiumssitzung am 01. Februar 2021 als Videokonferenz**	

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der 192. Präsidiumssitzung am 01.02.2021, die als Videokonferenz stattfand, wird genehmigt.

Begründung:

Es sind zur mit E-Mail vom 16.02.2021 versandten Niederschrift über die 192. Präsidiumssitzung in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche eingegangen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.02.2021

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker	
TOP 3	**Verwendung der KWV-Überschüsse und der SGSA-Rücklagen** ***Vortrag von Herrn Andreas Schmidt, Abteilungsleiter Finanz- und Anlagenmanagement des KVSA***	

Anlagen	Präsentation von Herrn Andreas Schmidt: Anlage-(Strategie)möglichkeiten für den SGSA

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, unter Einbeziehung des Vortrages von Herrn Schmidt einen Kriterienkatalog für die Vermögensanlage der Erträge des SGSA und der KWV zu erstellen und geeignete Vermögensverwalter/Fondsmanager zu finden.***

2. ***Zur Klärung der steuer- und vereinsrechtlichen Fragen, sowie der Fragen, ob das Investment vom SGSA oder von der KWV zu tätigen ist, kann sich die Geschäftsstelle der erforderlichen Hilfe eines Anwalts oder/und eines Steuerberaters bedienen.***

3. ***Grundsätzlich sollen die Anlagen ertragreich investiert werden. Langfristig soll mindestens die Werterhaltung des Vermögens sichergestellt sein. Zur Auswahl von geeigneten Kapitalanlagen können historische Kennzahlen und Zukunftsprognosen herangezogen werden.***

4. ***Die Entscheidungen über die Investments behält sich das Präsidium vor. In dringenden Fällen kann das geschäftsführende Präsidium entscheiden. Vor der Entscheidung ist das Votum eines Sachverständigen einzuholen.***

Begründung:

Herr Andreas Schmidt ist Abteilungsleiter Finanz- und Anlagenmanagement des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen-Anhalt (KVSA). Er ist damit betraut, das für die Beamtenpensionen der kommunalen Beamten in Sachsen-Anhalt angesammelte Vermögen und das Vermögen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt durch ein verlässliches Anlagemanagement möglichste ertragreich anzulegen. Aus der Kapitalanlage soll ein Zins erwirtschaftet werden, der geeignet ist, die versicherungsmathematischen Ertragsanforderungen (derzeit 3,25%) jederzeit zu gewährleisten und den Kapitalstock ansteigen zu lassen.

Die Niedrigzinsphase macht eine solche Anlagestrategie allerdings auch für die Versorgungsverbände und Pensionskassen durchaus nicht einfach. Dennoch ist es dem KVSA in den letzten Jahren gelungen, konstant einen auskömmlichen Zinssatz zu erwirtschaften. Der KVSA besitzt für seine Anlagen auf Grund seiner Größe und der Funktion als Kapitalsammelstelle allerdings noch gewisse Privilegien, von denen der SGSA nicht profitieren kann. Herr Schmidt hat gleichwohl gewisse Grundsätze zur ertragreichen Kapitalanlage und zur Sicherung des Anlage-Vermögens aufgestellt, die dazu beitragen können, Wertbeständigkeit und Transparenz bei der Vermögensverwaltung sicherzustellen. Dazu wurden Kapitalanlagen herangezogen, die dem Grunde nach auch vom KVSA getätigt werden.

In dem beigefügten Vortrag stellt Herr Schmidt zunächst die Anlagestrategie und die Ergebnisse der Kapitalanlage des KVSA vor und geht sodann auf die Möglichkeiten in Form eines optimierten Portfolios für den SGSA ein. Die Grundsätze eines Investments sollten im Nachgang und der Beratung im Präsidium für die Zukunft festgelegt werden. Damit sollen dem Präsidium und der Geschäftsstelle Kriterien für die Kapitalanlage an die Hand gegeben werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 23.02.2021

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker	
TOP 4	**Erwartungen an Landtag und Landesregierung zur Wahl des 8. Landtags am 06.06.2021 - Städte und Gemeinden - das starke Fundament für Sachsen-Anhalt;** **Diskussion und Beschlussfassung**	

Anlagen Entwurf der Erwartungen an Landtag und Landesregierung

---

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Das Präsidium beschließt die Erwartungen an den Landtag und die Landesregierung für die Wahlperiode 2021 – 2026 „Städte und Gemeinden – das starke Fundament für Sachsen-Anhalt“***

2. ***Das Präsidium empfiehlt den Mitgliedern, den örtlichen Kandidaten für die Landtagswahl am 06.06.2021 die Erwartungen mit der Bitte um Stellungnahme zu übersenden und mit Ihnen in einen Dialog zu treten.***

Begründung:

Wir haben Ihnen die Erwartungen an Landtag und Landesregierung für die neue Wahlperiode in überarbeiteter Form zusammengestellt. Den Spagat zwischen Kurzfassung und detaillierten Ausführungen haben wir versucht dadurch zu erfassen, dass wir in den Kästchen zum jeweiligen Beginn eines Sachthemas die wichtigsten Forderungen thesenhaft zusammengefasst haben. Für den interessierten Leser gibt es dann die Möglichkeit, sich in den weiteren Ausführungen mit den angesprochenen Thesen intensiver zu befassen.

Vor dem Hintergrund der Pandemie ist derzeit nicht zu erkennen, wie ein intensiver Dialog mit den Landtagskandidaten stattfinden kann. Wir schlagen deshalb drei Wege vor, die Erwartungen zu streuen. Zunächst schreiben wir die Spitzenkandidaten der fünf im Landtag vertretenen Parteien an und bitten um Stellungnahme zu den Erwartungen. Gleichzeitig veranstalten wir eine digitale Pressekonferenz, in der der Präsident und der Landesgeschäftsführer die Thesen der Presse vorstellt und erläutert.

Sodann entwerfen wir einen Musterbrief für unsere Mitglieder. Sinnvoll erscheint es, dass die Bürgermeister, Oberbürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister die örtlichen Landtagskandidaten anschreiben und sie einerseits um Kenntnisnahme der Erwartungen und um eine Stellungnahme hinsichtlich ihrer Position zu den 15 Punkten der Erwartungen bitten. Diese Stellungnahme sollte bis 15.04.2021 möglichst erbeten werden. Wir werden dann in digitalen Konferenzen regional bezogen mit den Bürgermeistern über die Resonanz Diskussionsforen führen und diese zu einer erneuten Stellungnahme für die Presse zusammenfassen.

Die regionalen Foren können wie folgt zusammengefasst werden: (BLK, SK, Halle); (ABI, DE, WB); (MSH, HZ, SLK), (BK, MD, JL); (SDL, SAW). Für die Verbandsgemeinden bieten wir wegen der spezifischen Themen ein gesondertes digitales Forum. Wir gehen davon aus, dass wir jeweils 90 Minuten Diskussionsrunde in den Foren führen können. Wir hätten dann in etwa zwei Tagen die Ergebnisse zusammengefasst.

Ende April 2021 können wir dann noch einmal einen Aufschlag in der Öffentlichkeit machen und die wichtigsten Antworten zu unseren Erwartungen darstellen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 25.02.2021

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff	
TOP 5	**Finanzausgleich Sachsen-Anhalt**	

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	168. Präsidiumssitzung am 15.02.2016, TOP 3 178. Präsidiumssitzung am 17.04.2018, TOP 4 180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018, TOP 5 182. Präsidiumssitzung am 28.01.2019, TOP 4

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Im Rahmen der eingerichteten Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des hiesigen Finanzausgleichsgesetzes (AG FAG) wurde sich auf vielfältige Themen verständigt, die im Rahmen von Unterarbeitsgruppen näher beleuchtet werden sollen. Hier wurden die Unterarbeitsgruppen (UAG) „Auftragskostenpauschale“, „Verteilungsgerechtigkeit“, „Kommunen mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit“ und „Bedarfsberechnung“ gebildet.

UAG „Auftragskostenpauschale“

Die Arbeiten dieser UAG sind abgeschlossen.

In dieser UAG ging es um die Überprüfung der bisherigen Regelungen zur Ermittlung der mit § 4 im FAG vorgesehenen Zuweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Vor der FAG-Festschreibung 2017 – 2021 im Rahmen der Evaluierungen kam es häufig zu aufkommensmäßigen Verwerfungen aufgrund der mathematischen Neuberechnung. Zum Teil wurden daher politische Umschichtungen von den Schlüsselzuweisungen in die Auftragskostenpauschale vorgenommen.

In der UAG erfolgte zunächst eine Überprüfung der Einteilung der durch den Produktrahmenplan verpflichtend vorgegebenen doppischen Produktgruppen bzw. Produkte zwischen dem

übertragenen und eigenen Wirkungskreis. Hier ist es gelungen, die Unterscheidung des eigenen Wirkungskreises zwischen Pflicht und Freiwilligkeit aufzugeben. Aufgrund der in der Vergangenheit in Bezug auf den quantifizierten freiwilligen Bereich immer wieder auftretenden Diskussionen mit dem Land ist dies als Erfolg zu bewerten.

UAG „Verteilungsgerechtigkeit“

Die UAG hat 2019 und 2020 mehrfach getagt. Hier wurden die durch das 3. und 4. Gesetz zur Änderung des FAG in 2016 und 2017 vorgenommenen Änderungen der Binnenverteilung, als auch eine Vielzahl weiterer Änderungsmöglichkeiten vorrangig bei der Schlüsselzuweisungsmasse untersucht. Die Änderungen wurden anhand der von der AG FAG des FAG formulierten Ziele bewertet. Ein Ziel beinhaltet, dass sich die Ansiedlung von Gewerbebetrieben lohnen muss. Eine Modifizierung der Verteilungsmechanismen zugunsten der steuerschwächsten Gemeinden soll erfolgen, wobei eine angemessene Berücksichtigung der Zentralitätsfunktionen beachtet wird.

Es wurden sowohl einzelgemeindliche als auch gruppenspezifische Berechnungen und Bewertungen vorgenommen (Einteilung nach Gemeindeart, Größenklasse, zentralörtlicher Funktion und Steuerkraft), wobei folgende Verteilungsparameter variiert betrachtet wurden:

- die Höhe der Finanzkraftumlage (§ 12 Abs. 4 FAG),
- die Höhe des Ausgleichsgrades zw. der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl (§ 12 FAG),
- die Höhe und Art des Nivellierungshebesatzes bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl (§14 Abs. 4 FAG),
- der Empfängerkreis der Schlüsselzuweisungen mit Blick auf die Verbandsgemeinden,
- die Einführung eines Grundzentrumszuschlags,
- die Einführung eines Dünnbesiedelungszuschlags,
- die Höhe des Mittelzentrumszuschlags,
- der Zuschlag für Kur- und Erholungsorte,
- der Zuschlag für die Kosten politischer Führung.

Insgesamt wurden 24 Modelle gerechnet. Dabei konnten viele Erkenntnisse über die Wirkungsweise einzelner Parameter und deren Kombinationsmöglichkeiten gewonnen werden. Es wurde deutlich, dass mit den erarbeiteten Modellen die von der AG FAG formulierten Ziele nur teilweise erreicht werden können. Dies ist auf Konflikte zwischen den einzelnen Zielen zurückzuführen, die sich nicht auflösen lassen. Ohne eine Gewichtung dieser Ziele erscheint eine weitere Arbeit der UAG gegenwärtig nicht sinnvoll.

Diese Gewichtung kann jedoch nicht durch die UAG vorgenommen werden. Dies obliegt der Politik. Wir gehen davon aus, dass dies erst nach der Landtagswahl erfolgt. Derzeit wird ein Abschlussbericht der UAG erarbeitet. Trotz dieses Abschlussberichts wird die UAG dann, wenn die UAG „Bedarfsberechnung“ erste verlässliche Ergebnisse liefert, gewisse Nachjustierungen vornehmen müssen. Auch die Höhe der FAG-Masse hat Einfluss hinsichtlich der möglichen Realisierung bestimmter Zielvorgaben. Dieser Aspekt blieb jedoch aufgrund der Vorgaben der AG FAG und der Finanzstrukturkommission bisher unberücksichtigt.

UAG „Kommunen mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit“

Die UAG wurde aus der Diskussion der UAG Verteilungsgerechtigkeit heraus initiiert. Sie sollte den Versuch unternehmen, vorrangig nach Lösungen innerhalb der FAG-Systematik für eine Unterstützung von Kommunen mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit zu suchen. Um die Zielgruppe zu definieren, galt es zunächst eine Definition für eine „dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit“ zu finden. Dem Vorschlag des SGSA, sich hier über die haushaltrechtlichen Anforderungen (u. a. § 100 Abs. 3 bis 5 KVG) zu näheren, ist man nicht gefolgt. Stattdessen griff man auf Kennzahlen des Haushaltskennzahlensystems des Ministeriums für Inneres und Sport (HKS LSA) sowie der Jahres- und Kassenstatistik zurück und traf so eine exemplarische Auswahl an potentiellen Kommunen.

Anschließend wurden Lösungsmöglichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der FAG-Systematik diskutiert. So wurde u. a. auf Modellberechnungen der UAG Verteilungsgerechtigkeit zurückgegriffen. Dabei galt es auch die Vorgaben der Rechtsprechung u. a. zum Rangplatztausch zu beachten. Aufgrund der heterogenen Ausgangslagen und des typisierenden bzw. generalisierenden Charakters der FAG-Systematik konnte bisher kein Modell gefunden werden, was den betroffenen Gemeinden in Gänze gerecht werden dürfte.

Ohne Ergebnis blieb auch der Vorschlag einer Fehlbetragszuweisung für jährlich unabweisbarer Fehlbeträge nach dem Vorbild in § 17 FAG Schleswig-Holstein. Diskussionswürdig deshalb, da nach unserer Auffassung die Regularien des Ausgleichsstockerlasses nach wie vor nicht zielführend sind, um hinsichtlich der Ziele der UAG voranzukommen. Hier hatte das MF LSA für das Frühjahr 2021 eine Überprüfung des Ausgleichsstockerlasses angekündigt.

Aktuell wird der Entwurf eines Abschlussberichts diskutiert, der gegenüber der AG FAG und der Finanzstrukturkommission den Diskussionsstand und Vorschläge für das weitere Vorgehen beinhalten soll. Wir haben in der Vergangenheit bei unserer Forderung nach Entschuldungs- bzw. Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen stets die Position vertreten, dass das FAG nicht allein in der Lage sein dürfte, alle Kommunen über die sogenannte „Wasserlinie“ zu bringen. Dies liegt schon in der Natur der Sache, da hier kommunalindividuell zu beachtendes Haushaltsrecht auf das in der Umsetzung typisierenden und generalisierende Verfassungsrecht nach Art. 88 LSA Verf trifft.

UAG „Bedarfsberechnung“

Im Rahmen der UAG „Bedarfsberechnung“ wird über eventuelle Anpassungen der bisherigen Bedarfsermittlung verhandelt. Dabei bestand frühzeitig Konsens, dass an dem grundlegenden Modell des bedarfs- und aufgabenorientierten FAG festgehalten werden soll. Diese Position wurde durch das jüngste Urteil des VGH Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 gestärkt

Ausgehend von unserer Kritik am FAG-Evaluierungsbericht des MF LSA aus 2018 (180. Präsidiumssitzung, TOP 5) zeichneten sich in dieser UAG sehr schnell die großen Diskussions- bzw. Konfliktpunkte ab. In der 6 KW ist uns ein erster Entwurf eines möglichen Abschlussberichts der UAG Bedarfsberechnung zur Verfügung gestellt worden. Hier wird die nun vom Land bzw. MF angedachte Bedarfsermittlung für das FAG ab 2022 deutlich.

Wie bereits beim Evaluationsbericht in 2018 fällt das MF auf die Systematik „Bullerjahn“ zurück, in dem die im Koalitionsvertrag 2016 enthaltene Bereinigung „systemischer Fehler“ weitestgehend zurückgenommen wird. Dies betrifft folgende Änderungen:

- die Rückkehr zur Steuerschätzung anstelle der Steuer-Ist-Einnahmen,
- die bedarfsmindernde Anrechnung der Bundesentlastung und
- den bedarfsmindernden Benchmark.

Über die vorgenannten Punkte hinaus liefert der Berichtsentwurf weitere Änderungsvorschläge, die zum Teil Konfliktpotential beinhalten. Dies sind u.a.:

- der Wegfall der bisherigen separaten Hinzurechnung der Festbeträge für die Aufgabenübertragung nach dem 1. und 2. Funktionalreformgesetz und
- die Streichung des bisherigen oberzentralen Zuschlags

Sämtliche Maßnahmen führen tendenziell zu einer Bedarfsminderung und widersprechen zum Teil den durch das Präsidium am 15.02.2016 beschlossenen Eckpunkten für eine Reform des FAG, die durch den Haushalts- und Finanzausschuss am 15.08.2018 in der damaligen Auseinandersetzung mit dem FAG-Evaluationsbericht einstimmig bestätigt wurden.

Angesicht des in der aktuellen Mittelfristplanung des Landes 2020 – 2024 darstellten offenen Handlungsbedarfs ist zu befürchten, dass der Anspruch einer tatsächlich aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Kommunen den finanzpolitischen Handlungszwängen einer wie auch immer sich zusammensetzenden neuen Landesregierung zum Opfer fällt.

Grundsätzlich besteht ein weiteres Problem in der Tatsache, dass die FAG-Finanzierungselemente am 31.12.2021 auslaufen. Je nach den Umständen der Neukonstituierung der Landesregierung besteht die Gefahr, dass eine gesicherte Haushaltsgrundalge für die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise für das Jahr 2022 nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Wir empfehlen, im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt die Mitteilung 7.6 (Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt für die Jahre 2020 bis 2024) vorzuziehen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 26.02.2021

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker	
TOP 6	**Verbandsarbeit**	

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Vorgehensweise hinsichtlich der Jubiläumsveranstaltung und einer schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung des SGSA zu.

Begründung:

1. Jubiläumsveranstaltung am 14.04.2021

Nach dem derzeitigen Stand der Pandemie gehen wir davon aus, dass die am 14.04.2021 geplante gemeinsame Jubiläumsveranstaltung „30 Jahre kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt“ in der intendierten Form als Präsensveranstaltung nicht stattfinden kann. Gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt sind wir deshalb dabei, die organisatorischen Fragen zum Absagen der Veranstaltung vorzubereiten. Ein erneutes Verschieben der Veranstaltung - sie war ursprünglich ja bereits im Mai 2020 geplant - erscheint indessen nicht sinnvoll.

Auch mit Blick auf die Landtagswahlen am 06.06.2021 scheint es derzeit eher angeraten, nach der Konstituierung des Landtags und ggf. nach Bildung einer neuen Landesregierung in den Dialog mit dem Parlament und der Landesregierung einzutreten, um die aktuellen Fragen der Kommunen den neu gewählten Abgeordneten und der Regierung näher zu bringen.

2. Mitgliederversammlung des SGSA

Die nach der Satzung des SGSA ursprünglich vorgesehene Mitgliederversammlung im Jahr 2020 konnte aufgrund der Pandemielage und nach der Absage der Jubiläumsveranstaltung bisher nicht stattfinden. Wir haben jedoch einzelne Punkte der SGSA-Satzung, die sinnvollerweise geklärt werden sollten, insbesondere um den SGSA digitaler und pandemie-sicherer zu

machen. Wir schlagen deshalb vor, eine Satzungsänderung vorzubereiten und nach Beschlussfassung im Präsidium und in der Kreisvorstandskonferenz in einer Mitgliederversammlung zu beschließen, die im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt wird. Dieses Verfahren kann die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung ersetzen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 22.02.2021
10-20-16 he

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker	
TOP 7	**Mitteilungen**	
7.1	***Benennung von Delegierten zur 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29.06. bis 01.07.2021 in Erfurt***	

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Deutsche Städtetag führt seine 41. Hauptversammlung von Dienstag, 29. Juni, bis Donnerstag, 01. Juli 2021 in Erfurt durch. Neben den vom SGSA in den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages entsandten stimmberechtigten Delegierten (Herrn Oberbürgermeister Küper, Naumburg (Saale), Herrn Bürgermeister Dittmann, Zerbst/Anhalt, sowie Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker) und den ebenfalls stimmberechtigten unmittelbaren Mitgliedern des DST aus unserem Verbandsbereich, kann der SGSA - entsprechend der von ihm vertretenen Einwohnerzahl - weitere 8 stimmberechtigte Delegierte benennen.

Die Landesgeschäftsstelle hatte mit Schreiben vom 12.01.2021 die Mitglieder des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte sowie die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kreisverbände befragt, wer bereit wäre, den SGSA auf der 41. Hauptversammlung des DST zu vertreten.

Folgende Hauptverwaltungsbeamte haben Interesse bekundet und sind dem DST von der Landesgeschäftsstelle benannt worden.

1. Bürgermeister Christoph Schulze, Stadt Bad Dürrenberg
2. Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe)
3. Oberbürgermeister Armin Schenk, Stadt Bitterfeld-Wolfen
4. Oberbürgermeister Peter Gaffert, Stadt Wernigerode
5. Bürgermeisterin Sabine Blümel, Hansestadt Salzwedel
6. Stellvertretende Bürgermeisterin Anja Wöbken, Gemeinde Südharz.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 19.02.2021
80-42-02 li-he

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm	
TOP 7	**Mitteilungen**	
7.2	***Landesfachausschuss für Kurorte, Bäder und Erholungsorte in Sachsen-Anhalt;*** ***Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes***	

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der SGSA entsendet in den Landesfachausschuss nach § 14 der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort VO) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Die Amtsperiode des Landesfachausschusses endet im März d. J.. Das Landesverwaltungsamt als Geschäftsstelle des Gremiums hat den SGSA bis 24.02.2021 um entsprechende Benennungen gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat für die nächste Amtsperiode des Landesfachausschusses erneut Herrn Ersten Beigeordneten Heiko Liebenehm als Mitglied und Frau Referentin Elke Thurmann als stellvertretendes Mitglied benannt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 19.02.2021
11-50-04 li-he

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm	
TOP 7	**Mitteilungen**	
7.3	***Absolventenpreis des SGSA***	

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	180. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 (TOP 4.3) 186. Präsidiumssitzung am 02.12.2019 (TOP 6.1)

Im Rahmen des Konzeptes zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung hat das Präsidium die Stiftung eines SGSA-Absolventenpreises

a) für die beste Bachelor-Arbeit in den Studiengängen öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, sowie

b) für die beste Projektarbeit für die Absolventen der Beschäftigungslehrgänge II des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.

beschlossen.

Die Preise sind mit jeweils 500 € dotiert.

Infolge der Coronapandemie wurden die Preise im Jahr 2020 nicht vergeben.

Der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz beabsichtigt, die Verleihung des SGSA-Absolventenpreises erstmalig im Rahmen der feierlichen Exmatrikulation am 26.06.2021, die als Online-Veranstaltung geplant wird, durchzuführen.

Auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 186. Sitzung am 02.12.2019 ist vorgesehen, dass die am Fachbereich bestehende Auswahlkommission die Vorauswahl für den SGSA-Absolventenpreis übernimmt. Die Abschlussarbeiten werden jeweils durch einen Erst- und Zweitgutachter bewertet und durch die Auswahlkommission mit einer entsprechenden Würdigung an den SGSA bis Ende Mai 2021 weitergeleitet. Die Entscheidung über die Preisträger wird das Geschäftsführende Präsidium im Rahmen einer Videokonferenz Anfang Juni 2021 treffen.

Demgegenüber hat das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. mitgeteilt, dass auf die Ausschreibung des SGSA-Absolventenpreises bis zum Einsendeschluss am 30.10.2020 keine für den Wettbewerb um den Absolventenpreis geeignete Projektarbeiten abgegeben wurden.

Eine Preisvergabe im Jahr 2021 ist deshalb nicht möglich.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 25.02.2021
ke

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker	
TOP 7	**Mitteilungen**	
7.4	***Anmietung von Pkw-Stellplätzen***	

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

In der näheren Umgebung der Landesgeschäftsstelle stehen nur wenige Parkplätze zur Verfügung, die der Parkraumbewirtschaftung unterliegen oder morgens schon sehr zeitig belegt sind. Die Suche nach einem Parkplatz gestaltet sich für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Besucher des SGSA immer schwieriger und zeitraubender.

Auf dem Hof der Landesgeschäftsstelle stehen Pkw-Stellplätze zur Verfügung. Der Platz auf dem Hof ist jedoch sehr begrenzt. Von den 6 durch die Landesgeschäftsstelle nutzbaren Stellplätzen ist aktuell ein Pkw-Stellplatz für Frau Becker (Schwerbehinderung) vorgesehen. Ein zweiter Platz ist für Frau Grimm (Schwangerschaft) und ein weiterer für den Dienstwagen reserviert.

Für Besucher der Landesgeschäftsstelle sind damit 3 Pkw-Stellplätze vorhanden, die durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle an Nicht-Sitzungstagen genutzt werden können. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine Dienstreise mit ihrem Privat-Pkw von der Landesgeschäftsstelle aus antreten, besteht die Möglichkeit einen dieser drei Stellplätze zu reservieren.

Es ist jetzt vorgesehen und teilweise schon erfolgt, Parkplätze in der näheren Umgebung anzumieten und den Besuchern und Bediensteten zur Verfügung zu stellen. Für Präsidiumssitzungen übersenden wir Ihnen einen Lageplan der Parkplätze.

Aufgrund des überwiegend betrieblichen Interesses ist die unentgeltliche Überlassung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Ebenso ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Parkplätze für den SGSA umsatzsteuerfrei.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 25.02.2021

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath	
TOP 7	**Mitteilungen**	
7.5	***Kommunalverfassungsbeschwerde zur Überprüfung der Konnexitätsregelung im Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020***	

Anlagen Gutachten von Herrn Prof. Dr. Brüning und Herrn Prof. Dr. Driehaus zu den Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen den mit Art. 3 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 verkündeten § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen (GVBl. LSA 2020, S. 712f.)

Bisherige Beratung: 192. Präsidiumssitzung, TOP 3

Das Präsidium des SGSA hatte in seiner 192. Sitzung die Landesgeschäftsstelle beauftragt, eine kommunale Verfassungsbeschwerde vorzubereiten, mit der die Verfassungsmäßigkeit der Konnexitätsregelung bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge überprüft werden kann.

Die Landesgeschäftsstelle hat die Mitgliedschaft mit Rundschreiben vom 03.02.2021 über diesen Präsidiumsbeschluss informiert und die Bereitschaft zur Durchführung einer Kommunalverfassungsbeschwerde sowie Art und Ausmaß der Betroffenheit abgefragt. Hierfür war eine Rückmeldefrist bis zum 25.02.2021 gesetzt. Eine konkrete Auswertung der Abfrageergebnisse ist in Vorbereitung.

Zeitgleich hat die Landesgeschäftsstelle den persönlichen Kontakt zu Herrn Prof. Dr. Brüning und Herrn Prof. Dr. Driehaus hergestellt. Die beiden Herren führen in Mecklenburg-Vorpommern als Prozessvertreter das Verfassungsbeschwerdeverfahren der Stadt Grevesmühlen gegen die dortige Kompensationsregelung für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. In Streit stehen dort einerseits das Kompensationsvolumen und andererseits die vorgesehene Verteilung.

Herr Prof. Dr. Driehaus verfügt insbesondere auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit als Richter am Bundesverwaltungsgericht und Referent für das Volksheimstättenwerk über jahrzehntelange Erfahrungen im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht, was wir für die Begleitung des materiell-rechtlichen Teils, also die Begründetheit der kommunalen Verfassungsbeschwerde, für vorteilhaft erachten.

Herr Prof. Dr. Brüning ist Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichte, 1. Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie Direktor des Instituts für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Durch ihn sehen wir den verfassungsrechtlichen Part, insbesondere die Begründung der Zulässigkeit des kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahrens optimal vertreten. Zudem hat er bereits auch in Thüringen die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durch ein Gutachten begleitet und es wurde dort ein Refinanzierungsmodel in der Art einer dauerhaften Spitzabrechnung implementiert, welches wir auch für Sachsen-Anhalt bevorzugt hätten.

Die Landesgeschäftsstelle hat die Herren Professoren mit Schreiben vom 19.02.2021 zur Erstellung eines Kurzgutachtens zu den Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Konnexitätsregelung des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 beauftragt, welches der Landesgeschäftsstelle mit Datum vom 23.02.2021 vorgelegt wurde. Das Gutachten hält im Ergebnis fest:

> *„Für die Zulässigkeit einer Kommunalverfassungsbeschwerde muss der Beschwerdeführer hinreichend Tatsachen vortragen, aus denen sich eine faktische Belastung durch das angegriffene Gesetz und rechtlich die Möglichkeit einer eigenen, gegenwärtigen und unmittelbaren Verletzung im Recht auf kommunale Selbstverwaltung, insbesondere in der speziellen Finanzgarantie des Art. 87 Abs. 3 LV ergibt. Durch die angegriffenen Regelungen müssen der Beschwerde führenden Stadt konkrete Mehrbelastlungen entstehen.*
>
> *In der Begründetheit ist die Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichsregelung des § 1 Gesetz für den Mehrbelastungsausgleich unter zwei Gesichtspunkten zu verneinen, nämlich – erstens – unter dem Blickwinkel des jährlichen Pauschalbetrages „in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro“ (Satz 1) und – zweitens – unter dem Blickwinkel der Verteilung des jährlichen Pauschbetrages „nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden“ (Satz 2).“*

Wegen der detaillierten inhaltlichen Ausführungen wird auf das Gutachten in der **Anlage** verwiesen. Für das Gutachten wurde ein Honorar in Höhe von 1.500 Euro vereinbart. Das Präsidium hatte in der o. g. Sitzung bereits beschlossen, diese Kosten aus dem Prozesskostenfonds des SGSA zu übernehmen.

Die Herren Professoren haben angeboten, das Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren für ein Honorar von insgesamt 15.000 Euro zu führen.

Nach Auswertung der Rückläufe aus unserer o. g. Abfrage wird die Landesgeschäftsstelle unter Beachtung der Ausführungen im Gutachten eine Vorauswahl der für das Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren in Betracht kommenden Städte oder Gemeinden vornehmen und mit den Prozessvertretern abstimmen. Von Seiten Herrn Prof. Dr. Brüning wird die

Durchführung des Verfahrens mit nur einer Kommune präferiert. Das Verfahren wäre, auch wenn mehrere Kommunen gemeinsam klagen, für jede dennoch als eigenes Verfassungsbeschwerdeverfahren zu verstehen, so dass jeweils für jede Kommune das Vorliegen aller formellen Zulässigkeitsgründe und der materiellen Begründetheit gesondert herausgearbeitet werden müsste.

Die Beschlüsse zum Verfahren bereiten wir für die nächste Präsidiumssitzung vor.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 25.02.2021

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff	
TOP 7	**Mitteilungen**	
7.6	***Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt für die Jahre 2020 bi 2024***	

Anlagen Lt-Drs. 7/7114

Bisherige Beratung: ./.

Mit der Landtagsdrucksache 7/7114 hat die Landesregierung die mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt für die Jahre 2020 bis 2024 (Mipla) vorgelegt. In dieser werden u.a. die Auswirkungen der von Corona beeinflussten Steuerschätzung, der demografischen Entwicklung, der Verschuldung und daraus resultierender Zinszahlungen sowie der Schuldenbremse auf die Finanzplanung des Landes betrachtet. Davon betroffen sind somit Tendenzaussagen zur zukünftigen Personalentwicklung des Landes, der Investitionen des Landes und die Zuweisungen an die Kommunen.

Die aktuelle Mipla betont, dass es bereits vor Corona erhebliche strukturelle Probleme gab. So war der Haushaltsausgleich beim vor Corona beschlossenen Doppelhaushalt 2020/2021 nur möglich, indem Rückstellungen aufgelöst und eine globale Minderausgabe veranschlagte wurden. Der dadurch notwendig gewordene Anpassungsdruck habe sich in Folge des coronabedingten Steuereinbruchs und des zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschlossenen Nachtragshaushals 2020/2021 von 500 Mio. Euro verschärft.

Die Mipla beziffert den offenen Handlungsbedarf bzw. den nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgabenbedarf in der Tabelle 1 auf rd. 1,66 Mrd. Euro in 2022, der in den Folgejahren bis 2024 zwar rückläufig aber auf hohem Niveau verbleibt. Die offenen Handlungsbedarfe machen in etwa 12 % des Haushaltsvolumens aus.

Neben der Betrachtung wesentlicher Einnahme- und Ausgabegrößen für die Finanzplanung des Landes wie z.B. dem Bund-Länder Finanzausgleich, den EU-Mittel, den Personal- und Zinsausgaben beleuchtet die Mipla erwartungsgemäß auch die Leistungen des Landes an die Kommunen. Hier erfolgt erneut ein Verweis auf die Erhöhung der FAG-Masse auf 1,628 Mrd. Euro und deren Festschreibung für die Jahre 2017 - 2021. Hiermit erhielten die Kommunen die „angestrebte Planungssicherheit“. Zudem wirke die FAG-Festschreibung als stabilisierendes Element in der Krise. Zu dieser Einschätzung kommt man durch Vergleich mit den

Auswirkungen des in anderen Bundesländern zur Anwendung kommenden Verbundquotensystems bei der Ermittlung der FAG-Masse. Jedoch ist dieser Vergleich mit Blick einseitig, nicht zielführend und mit Blick auf den in Sachsen-Anhalt in Art. 88 Abs. 1 LV LSA verankerten kommunalen Aufgabenbezug damit ungeeignet.

Zuletzt hatte der VGH Rheinland-Pfalz mit seinem Urteil vom 16.12.2020 festgehalten, dass das Gebot eines aufgabenadäquaten Finanzausgleichs verfahrensrechtliche Mindestanforderungen voraussetzt. So hat sich der Gesetzgeber ein Bild von der Höhe der für die kommunale Aufgabenerfüllung aufgabenadäquaten Finanzmittel zu machen und hierbei eine aufgaben- und bedarfsorientierte Betrachtung vorzunehmen. Dieser Anforderung wird ein Verbundquotensystem nicht gerecht. Wir hatten über das Urteil mit KNSA-Beitrag 013/2021 vom 22.02.2021 informiert.

Kritisch sehen wir die einseitige Darstellung der Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen seit 2016 im Verhältnis zu der dem Festbetrags-FAG zugrunde gelegten Steuereinnahmen. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, dass die über die bei der Bedarfsermittlung beim Festbetrags-FAG zugrunde gelegten Steuereinnahmen hinausgehenden Steuereinahmen als freie Spitze zur Verfügung standen. An keiner Stelle geht die Mipla hier auf Kostensteigerungen im gleichen Zeitraum z.B. im Zusammenhang mit Tarifabschlüssen oder aber anderweitigen Einnahmekürzungen ein, wie z.B. die seit 2016 zweimal erfolgte deutliche Kürzung der SGB-SoBEZ nach § 11 Abs. 3 FAG (Bund).

Hinsichtlich der in der Mipla zudem erwähnten Kommunalpauschale von 80 Mio. Euro wird nicht erwähnt, das hierfür in großen Umfang umgeschichtete Ausgleichsstock- und Straßenbaumittel herangezogen wurden. Hierüber hatten wir ausführlich unter TOP 5 der 186. Präsidiumssitzung am 02.12.20219 informiert.

Am Ende unterbreitet die Mipla einen Lösungsvorschlag zum Umgang mit den pandemiebedingten Wachstumsverlusten. Denn die Fortschreibung der Ausgabenansätze des Jahres 2021 würde dazu führen, dass Deckungslücken von gut 1 ½ Mrd. EUR in den Jahren 2022 und 2023 entstehen. Damit der Landeshaushalt aber unter diesen Bedingungen den Anforderungen der Schuldenbremse und den dazu beschlossenen landesrechtlichen Regelungen (§ 18 LHO) genügen kann, ist eine realistische Finanz- und Haushaltsplanung laut aktueller Mipla nur möglich:

- wenn der Ausgangspunkt nicht das Soll 2020/2021, sondern das Soll des Haushalts 2019 ist und
- wenn alle Ausgaben (zunächst) nur mit der Inflationsrate fortgeschrieben – in der Konsequenz also real konstant gehalten werden.

Die Tabelle 9 verdeutlicht diesen Vorschlag, der u.a. eine Fortschreibung der konsumtiven FAG-Masse von 1.478 Mio. Euro (1,628 Mrd. Euro abzüglich Investitionspausschale) auf 1.508 Mio. Euro in 2022 und 1.538 Mio. Euro in 2023 vorsieht. Kein Wort hier von den derzeit stattfindenden Arbeiten der AG Weiterentwicklung FAG (Siehe unter TOP 5).

Gegenüber dem Status quo bedeutet der Vorschlag, dass für die beiden zukünftigen Planjahre 2022 und 2023 gut 1,4 Mrd. EUR weniger an Ausgaben eingeplant werden dürfen. Dieser erhebliche strukturelle Eingriff lässt sich politisch nur darstellen, indem die Anpassungslasten

auf mehrere Jahre verteilt werden. Ein Weg hierzu wäre die in der Mipla vorgeschlagene Einrichtung eines Sondervermögens aus Anlass der Corona-Pandemie. Dieses sieht mit Verweis auf die besondere Situation von Corona ausnahmsweise die kreditfinanzierte Rücklagenbildung über den Zeitraum der Pandemie für Maßnahmen vor,

- deren Durchführung wegen der Natur der Maßnahmen,
- deren Durchführung wegen der Bedeutsamkeit für die Prävention,
- oder wo die Beseitigung der Corona-Folgen

nicht auf das Jahr der Kreditaufnahme beschränkt werden kann.

Bewertung

Der sich vor Corona-Pandemie in den vorherigen Mittelfristplanungen abzeichnende finanzpolitische Kurs des Landes in Form eines Neuverschuldungsverzichts bei gleichzeitigem Aufbau von Vorsorgeelementen ist vorbei. Eingeleitet wurde dieser Wandel aber nicht erst durch Corona. Dies verdeutlicht der Verweis auf die strukturellen Probleme vor Corona beim Doppelhaushalt 2020/2021.

Die aufgeworfenen Herausforderungen für den Landeshaushalt haben sich durch Corona verstärkt. Jedoch betreffen die Auswirkungen der Corona-Pandemie grundsätzlich alle stattlichen Ebenen und somit auch die Kommunen. Fest steht, dass Bund und Land den Kommunen in 2020 bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie erheblich geholfen haben. Angesichts der konjunkturstabilisierenden Bedeutung der Kommunen bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie sind weitere Hilfen des Bundes und des Landes über 2020 hinaus dringend geboten. Die aktuelle Mipla sagt hierzu nichts aus.

Hinsichtlich der Darstellung der Leistungen des Landes an die Kommunen muss aufgrund der angesprochenen Defizite zukünftig eine ausgewogenere Berichterstattung eingefordert werden.

Bezüglich des Festbetrags-FAG gilt es darauf hinzuweisen, dass die im Koalitionsvertrag 2016-2021 angekündigte Erhöhung der FAG-Masse nicht willkürlich, sondern durch die Beseitigung „systemischer Fehler“ beruhte. Zudem zeigen bereits unsere Ausführungen zu Mipla 2017-2020 im KNSA Beitrag 117/2018 vom 16.03.2018 eindrucksvoll, dass die FAG-Masse i. H. v. 1,628 Mrd. Euro weniger als auskömmliche Finanzausstattung gemäß Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA, sondern eher als ein im Rahmen der Koalitionsverhandlungen 2016 ausgehandelter, vertretbarer politischer Kompromiss bezeichnet werden kann. Die Kommunen haben in Bezug auf ihren aus der Aufgabenwahrnehmung resultierenden Finanzbedarf durch die 1,628 Mrd. Euro keine Überfinanzierung erhalten, sondern es wurde lediglich die bisherige Unterfinanzierung abgemildert. Eine neue Landesregierung sollte daher einmal als „systemische Fehler“ anerkannte Stellschrauben nicht zurücknehmen.

In der März-Ausgabe unserer Kommunalnachrichten erfolgt eine ausführlichere Darstellung und Bewertung der jetzigen Mipla 2020-2024.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 26.02.2021

Klausurtagung 2021 sowie

Präsidiumssitzung Nr.	193	**(Videokonferenz)**
Datum:	08.03.2021	
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker	
TOP 7	**Mitteilungen**	
7.7	***Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes (Drs. 7/7269)***	

Anlagen	Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände an den Innenausschuss des Landtags vom 24.02.2021

Bisherige Beratung:	./.

Nach verschiedenen Havarien bei digitalen Sitzungen nach § 56a KVG haben wir uns mit den Koalitionsfraktionen auf eine deutliche Vereinfachung der Vorschrift des § 56a KVG verständigt und entsprechende Formulierungsvorschläge mit dem Innenministerium und den Fraktionssprechern für Kommunales abgestimmt. In der Sondersitzung des Landtags am 18.02.2021 ist der Gesetzentwurf (Drs. 7/7269) in den Landtag eingebracht und in erster Lesung beraten worden. Im Ergebnis erfolgte eine Überweisung in den Innenausschuss, der am 25.02.2021 in einer digitalen Anhörung den Gesetzentwurf beraten und beschlossen hat.

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzentwurf in der März-Sitzung des Landtags beschlossen wird und wir dann kurzfristig mit einer Veröffentlichung rechnen können. Entscheidend für die weiteren Beratungen während der Pandemie werden vor allem die Vorschriften der Geschäftsordnungen der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Kreistage sein. Es bedarf künftig keiner nachträglichen Bestätigungsbeschlüsse mehr.

Die Sitzungen können auch als sogenannte „Hybrid-Sitzungen“ stattfinden, bei denen ein Teil der Vertreter anwesend und ein anderer Teil digital zugeschaltet ist. Wegen der technischen Unwägbarkeiten im Digitalen Netz kann es auch notwendig sein, dass sich verschiedene Personengruppen in Außenstellen der Rathäuser in die Sitzung einschalten.

Neben einer Sitzungsübertragung über Internet gab es eine Diskussion um eine Übertragung der Sitzung auf einen Bildschirm an einen Ort, der von Personen besucht werden kann, die nicht über Internet verfügen. Auch über die Bürgerfragestunde wurde im Innenausschuss kontrovers diskutiert. Den Beschluss des Innenausschusses reichen wir Ihnen nach. Wir bitten indessen die Mitgliedschaft davon abzusehen, nähere Erläuterungen von den Aufsichtsbehörden einzufordern, sondern empfehlen, eigene Regelungen in den Geschäftsordnungen zu ergänzen, falls dies erforderlich erscheint.